

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschaulicht
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 190.

Donnerstag, 17. August 1899, Abends.

52. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Konsum für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: RautenstraÙe 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Dienstag, den 22. August 1899,

Vorm. 9 Uhr,

kommen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Singer-Nähmaschine und 1 Regulator gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 16. August 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Schr. Sidam.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wäders Carl Heinrich Proschmann in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 12. September 1899, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Riesa, den 15. August 1899.

Schr. Brehm,

Verichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Von dem unterzeichneten Stadtrathe ist heute Herr Pensionär Heinrich Hermann Scheibe in Riesa auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung als öffentlich angestellter Auktionator und Taxator für die Stadt Riesa verpflichtet worden.

Riesa, am 17. August 1899.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin.

R.

Der Entwurf eines Statuts für die am 1. September 1899 ins Leben tretende Schmiebedienung (Zwangsbinnung) zu Riesa liegt vom 18. bis 25. August dieses Jahres in der Rathskanzlei (Zimmer 2) zur Einsichtnahme aus.

Riesa, den 17. August 1899.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin.

Sch.

Zur neuen Anordnung für die Binnen-Schiffahrt auf der Elbe

schreibt „Das Schiff“: Seit Jahren wird keine behördliche Verordnung seitens der Elbschiffahrts-Interessenten mit größerer Freude und Dank begrüßt worden sein, als die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. Juni d. J. beschlossene Anordnung für die Binnen-Schiffahrt auf der Elbe, welche unter dem 30. Juni d. J. veröffentlicht wurde und in Nr. 28 des „Centralblattes für das Deutsche Reich“ vom 7. Juli d. J. vollständig enthalten ist. Es sind mindestens 20 Jahre verfloßen, seitdem von den Elbschiffahrts-Gesellschaften und den Schiffahrts-Berechnen immer und immer wieder Besuche an die zuständigen Behörden gerichtet worden sind, dahingehend, der Reichheit in dem Schiff-Bermessungsverfahren ein Ende zu machen und alle Elbschiffe nach einem einheitlichen System zu vermessen. Den darum Nachsuchenden war es ganz gleichgültig, welche Methode bei der Vermessung oder, wie der amtliche Ausdruck jetzt lautet, bei der Aichung der Schiffe zur Anwendung gebracht werden sollte. Nur einheitlich sollte das Verfahren sein. Es handelte sich dabei weniger um die Befestigung eines weiteren Restes der Vielstaaterei aus der Zeit vor Gründung des neuen Deutschen Reiches, als um eine Frage von großer praktischer Bedeutung, bei welcher der Weltbeute eine gewichtige Rolle spielt. Denn der Schlepplohn, der bei der Schiffahrt einen wesentlichen Theil der Betriebskosten ausmacht, wird berechnet nach der amtlich festgestellten Tragfähigkeit der Schiffe. Die Tragfähigkeit wurde aber bisher nach ebensoviel verschiedenen Systemen ermittelt, als es Elbstaaten giebt, und der sächsische Schiffer z. B. war gegen den Hamburger Schiffer dadurch sehr benachtheiligt, daß das in Sachsen bestehende Vermessungsverfahren, welches allerdings annehmend die wirkliche Tragfähigkeit des Schiffes feststellte, für ein und dasselbe Schiff eine weit höhere Biffer der Tragfähigkeit ergab als das Verfahren in Hamburg. Es ist vorgekommen, daß Schiffe mit Hamburger Vermessung auf nur etwa 7000 Centner gerathet waren, in Wahrheit aber fast die doppelte Menge laden konnten. Wenn nun der sächsische Schiffer für ein Schiff gleicher Größe den doppelten Schlepplohn bezahlen mußte wie sein Hamburger College, so liegt es auf der Hand, daß er auf dem Frachtenmarkt weniger

concurrentzfähig war, und außerdem wurden die Schleppdampfschiffahrts-Gesellschaften um viele Tausende von Mark in ihren Schlepplohn-Einnahmen geschädigt. Viele Schiffseigner hatten daher seit Jahren den Heimathort ihrer Schiffe nach Hamburg verlegt, um die Vorteile der Hamburger Vermessung der Schiffe zu genießen. Allen diesen Mißständen und Ungerechtigkeiten wird nun in absehbarer Zeit ein Ende gemacht werden. Die neue Anordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reich und in Oesterreich gleichlautend erlassen wurde, tritt am 1. October d. J. in Kraft. Die bisherigen Aichschneide, Meßbriebe der Binnenfahrzeuge u. s. w. verlieren allerdings ihre Gültigkeit erst nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die neue Anordnung in Kraft getreten ist, gelten aber so lange nur dann, wenn nicht inzwischen entweder eine Neuauichung seitens des Schiffseigners beantragt oder eine Aichprüfung notwendig geworden ist. Eine Aichprüfung soll erfolgen spätestens drei Monate nach Vollendung des Umbaus und nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes. Bei Schiffen, welche auf Grund der neuen Anordnung vermessen sein werden, hat außerdem eine Aichprüfung stattzufinden nach jeder Beschädigung oder Befestigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen, ferner bei hölzernen Schiffen spätestens fünf, bei eisernen Schiffen (auch eisernen Schiffen mit Holzböden) spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichschneides. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt; es kann aber jeder Uferstaat statt derselben andere Behörden mit deren Obliegenheiten betrauen. Ueber die Aichbehörden stehen Revisionsbehörden, welchen es obliegt, den von ersteren vorgenommenen Messungen von Amts wegen oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen. Für das Gebiet der deutschen Elbstaaten ist das Kaiserl. Schiffvermessungsamt in Berlin bestellt, welchem sämmtliche Aichungsprotokolle zur Vornahme von Revisionen von Amts wegen einzureichen sind. In den Aichschneiden ist nicht nur die höchste Tragfähigkeit des Schiffes angegeben, sondern auch die Tragfähigkeit für jede Eintauchung des Schiffskörpers nach je zwei Centimetern des Tiefganges von der Leerebene bis zur obersten Alchene, wie sie ohne Belästigung von dem am Schiff angebrachten Tiefgangsanzeiger abgelesen werden kann. Die Gebühren für die Aichung und

für die Ausfertigung des Aichschneides betragen 5 Pfg. für jede Tonne Tragfähigkeit, Mindestgebühr 2 Mk. Es werden aber in den ersten zwei Jahren nach dem 1. October 1899 für die behufs Erhebung der bisherigen Aichschneide oder Meßbriebe vorgenommenen Aichungen nur 3 Pfg. für die Tonne erhoben.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 17. August 1899.

— Auf Kosten der Stadt Leipzig werden gegenwärtig die Kanalpläne Leipzig—Riesa der Herren Bauische Havestadt & Sontag vervielfältigt und den beteiligten Gemeinden und Interessenten zugestellt, um deren Meinung über Bau und Richtung des Canals zu hören. Voraussichtlich wird sich im Falle der Ausführung des Canals die Gemeinde Leipzig zu einem sehr großen Kostenbeitrag bereit finden lassen.

— Das Artillerie-Regiment, welches Anfang October hier neu errichtet wird, wird die Nr. 68 führen. Das Offizierscasino des Regiments wird in das Grundstück des Herrn Emil Zimmer, Restaurant „zum Dampfbad“, 1. Etage, gelegt. Das Offizierscasino des Pionierbataillons kommt in das Hotel „Sächs. Hof“.

— Alle zum Bezirkscommando Großenhain gehörigen Contrapflichtigen seien schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den kommenden Herbstcontroloversammlungen der Post behufs Einlebens einer Deklar mitzubringen ist. Das Nichtmitbringen des Passes würde für die Betreffenden Unannehmlichkeiten zur Folge haben.

— Alle kommenden Herbst zur Einstellung gelangender Rekruten dürfte die Mittheilung der Einstellungstermine willkommen sein, wobei gleichzeitig wiederholt darauf aufmerksam gemacht sei, daß sie, und zwar in diesem Jahre zum ersten Male, direct bei ihren Truppenteilen einzutreffen haben. Der Einstellungstermin für die der Kavallerie zugehörigen Mannschaften ist der 7. October, während Infanterie, Grenadiere, Jäger, Pioniere, Train und Feldartillerie am 14. October eintreffen müssen. Die zur Fußartillerie Ausgehobenen haben am 11. October in Weh, die zum 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 Ausgehobenen am 12. October in Stralsburg einzutreffen. Bestallungsbescheide werden Ende dieses oder Anfang nächsten Monats ausgegeben.

Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten und bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.